



Vereinssatzung

(Beschluss Jahreshauptversammlung 19.10.2019)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt seit der Eintragung in das Vereinsregistergericht den Namen „Verein zur Hilfe für Kinder der Dritten Welt, Schweinfurt e.V.“ und hat seinen Sitz in Schweinfurt. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es, bedürftigen Menschen – vorrangig armen Kindern/Jugendlichen, körperbehinderten jungen Menschen und Waisenkindern – in den Ländern der Dritten Welt zu helfen und Entwicklungshilfe zu leisten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

a) Bau, Einrichtung von neuen und Unterstützung von bereits bestehenden Kindergärten, Schulen, Krankenstationen, Heimen und Versorgungseinrichtungen für die arme Bevölkerung in den Ländern der Dritten Welt.



b) Dauerhafte Entwicklungshilfe und Entwicklungszusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Wohnen, Arbeit und Kultur durch Planung von neuen und Unterstützung von bereits bestehenden Projekten und Selbsthilfeprojekten (z.B. Projekte nach dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“, Projekte wie Brunnenbau, Dorfschule, gesundheitliche Aufklärung, Straßenkinderhilfe etc.) in den Ländern der Dritten Welt.

c) Vermittlung von Patenschaften.

d) Aufklärung der hiesigen Bevölkerung über Probleme und die Notlagen in diesen Ländern.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll mindestens den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

(2) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tode des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen schriftlichen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) bei Auflösung des Vereins.



(2) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde einreichen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Beitrag

(1) Ein Jahresbeitrag ist zu leisten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Er beträgt **ab dem 01.01.2020 EUR 24,00 (vierundzwanzig)** jährlich.



§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassier. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereines berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

7.2 Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes schriftlich unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

7.3 Die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Sie sind dem Kassier zwecks Vorlage beim Finanzamt zu übergeben.



§ 8 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Versammlungsbeschlüsse, die den Zweck des Vereins betreffen, können nur einstimmig - der gültig abgegebenen Stimmen - gefasst werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.

(2) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V. (Stephanstraße 35, 52064 Aachen), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



§ 10 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder, Patenschaften und Spender unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung, Erstellung von Zuwendungsbescheinigungen etc. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Daten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail, Geburtsdatum.

(2) Mitglieder-, Patenschafts-, Spenderlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, Projektleiter und sonstige verantwortliche Personen bzw. Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung die Kenntnisnahme erfordern.

(3) Durch eine Mitgliedschaft / Patenschaft / Spende erfolgt die Zustimmung der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung von personenbezogenen Daten im vorgenannten Ausmaß und Umfang. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(4) Jedes Mitglied / jede Patenschaft / jeder Spender hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung.



§ 11 Haftungsbeschränkung

(1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonstige verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

(4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

(5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 12 Salvatorische Klausel



(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind die früheren Satzungen erloschen.